

Der veränderte Tarif ist den Kammern bei deren erstem Zusammentreten nach Dekretirung desselben zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Art. 4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Juli 1885 in Kraft.

Vereinigte Staaten von Amerika.

(Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.)

Nr. 6670. Gemahlener Aktinolith (Art Hornblende) ist, da Aktinolith zu den zollfreien mineralischen Substanzen gehört, als rohes Mineral, welches durch weitere Bearbeitung eine Werthvermehrung erfahren hat, mit 10 p.Ct. vom Werth zu verzollen.

Nr. 6672. Kolos-(Kittul-)Faser ist, auch wenn dieselbe geölt ist (zur Fabrikation von Bürsten und Besen), zollfrei.

Nr. 6673. Bouquet-Papier aus Papier und Baumwollens- und Seidenspitzen, letztere dem Werth nach hauptsächlicher Bestandtheil, ist bezw. als Baumwollenspitzen zu 40 p.Ct. vom Werth oder als Seiden spitzen zu 50 p.Ct. vom Werth zu verzollen.

Nr. 6675. Olivenölrückstände zur Seidenfabrikation sind zollfrei.

Nr. 6677. Marmorirtes Papier (einfaches Papier von verschiedener Färbung) ist mit 15 p.Ct. vom Werth, Spitzenpapier (einfaches zu Spitzen ausgezogenes Papier) dagegen mit 25 p.Ct. vom Werth zu verzollen.

Nr. 6679. Lederjacken von Kalb- oder Schaffleder, mit wolleinem Flanell gefüttert, sind nicht als Kleidungsstücke, ganz oder theilweise von Wolle, sondern als Fabrikate anzusehen, deren Hauptbestandtheil, dem Werth nach, Leder bildet, und demgemäß mit 35 Cents für das Pfund und 40 p.Ct. vom Werth zu verzollen.

Nr. 6680. Sogen. „Robinson“-Hafergrüze ist wie Hafermehl mit $\frac{1}{2}$ Cent für das Pfund zu verzollen.

Nr. 6681. Eiserne Fensterrahmen zur Aufnahme von Glassmalerei (Kirchenfenstern) sind zollfrei.

Nr. 6683. Bronzierte Artikel wie Leuchter, Schreibzeuge, Papiermesser &c. entrichten einen Zoll von 45 p.Ct. vom Werth.

Nr. 6689. Leinene Reze zu Jagdtaschen, Zollsatz 40 p.Ct. vom Werth.

Nr. 6691. Schulsäcke von Jute, auch mit wollenen Schnüren besetzt, Zollsatz 40 p.Ct. vom Werth.

Nr. 6694. Blechbüchsen, in denen Darmfäden für Musikinstrumente eingehen, sind, wenn diese Verpackung handelsüblich ist, zollfrei.

In kleine Blöcke gesformtes Harz zum Gebrauch für Musiker, Zollsatz 10 p.Ct. vom Werth.

Nr. 6696. Blechkannen, in denen Olivenöl eingeht, sind, auch wenn sie mit einem kleinen, die Ausslußöffnung verschließenden Zapfen versehen sind, zollfrei.

Nr. 6698. Spiegel im Rahmen, Zollsatz 4 Cents für den Quadratfuß Spiegelfläche und 30 p.Ct. vom Werth.

Nr. 6699. Isolatoren und Feldspath, Zollsatz 55 p.Ct. vom Werth.

Nr. 6700. Schlüssel zu Taschenuhren sind als „Bestandtheile von Uhren“ mit 25 p.Ct. vom Werth zu verzollen.

(D. Hand.-Arch.)

Folgende Entscheidungen in Zoll-Angelegenheiten sind vom Finanzminister gefällt worden:

„Taffeta“ Handschuhe aus Seide und Baumwolle, sind, da Seide im Allgemeinen den Hauptbestandtheil bildet, § 383 zufolge, einem Zoll von 50 p.Ct. ad valorem unterworfen.

Mäntel, aus Kammwollgarn-Tuch hergestellt und mit Pelz gefüttert, sind § 367, Klasse K zufolge und nicht als Pelzmäntel zu verzollen. (Wochenschr. f. Sp. u. Web.)

Italien.

(Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 15 vom 3. Februar d. J.)

Um die Käse-Industrie in Italien zu fördern, hat die Italienische Regierung beschlossen, daß bei der Ausfuhr von Käse der Zoll des für die Herstellung des letzteren erforderlichen

Salzes rückzuvergütet sei und zwar nach folgenden Sätzen: mit 2,20 Lire für den Centner Gruhère, 1,20 Lire für die unter den Namen Castelmagno, Brus, Fontina und Mailänder Stracchino bekannten Käsesorten.

Columbien.

(Diario official vom 11. Dezember 1884.)

Durch eine Verordnung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Columbien vom 10. Dezember v. J., Nr. 1023 de 1884, sind die Einfuhrzölle auf Waaren der fünften Tariffklasse) um 25 p.Ct. erhöht worden.

Ein Beschuß des Niederländischen Finanzministeriums vom 27. März d. J. lautet wie folgt:

Nach dem Ausspruch befugter Sachverständiger ist nicht jede Sorte von Tuch, welche unter diesen Bezeichnungen im Handel vorkommt, zur Anfertigung gewöhnlicher Schiffsssegel geeignet. Diese Bezeichnungen geben nicht immer eine bestimmte, durch Grundstoff oder Bearbeitung von anderen verschiedenen Sorte an, sondern werden einfach willkürlich von Fabrikanten oder Importeuren dem einen oder anderen Gewebe beigelegt.

Unter Abänderung des Schlusses der Resolution vom 31. Dezember 1864 Nr. 168 sollen daher von nun an nur diejenigen Qualitäten Karrel- und Schiertuch als Segeltuch frei von Einfuhrzoll zugelassen werden, welche zur Anfertigung gewöhnlicher Schiffsssegel geeignet sind.

In zweifelhaften Fällen kann die Entscheidung des Finanzministers angerufen werden. Gegebenenfalls soll die Waare, in Erwartung dieser Entscheidung nach Hinterlegung des Einfuhrzolls für „Manufakturwaaren“ ihrem Bestimmungsort zugeführt werden können.

(D. Hand.-Archiv.)

Frankreich.

(Mon. off. du comm. No. 88.)

Die Zollbehandlung von gezwirntem Baumwollengarn ist, je nachdem dasselbe zum Weben bestimmt ist, oder zum Nähen, Sticken &c. verwendet werden soll, verschieden. In ersterem, nach dem Geseze dadurch charakterisierten Falle, daß das Garn zugleich in gewöhnlichen Strähnen und zwei-, drei- oder mehrdrähtig ist, wird dasselbe nach dem Gewicht verzollt. Dagegen richtet sich der Zoll nach der Anzahl von 1000 m einfachen Garns 1) wenn das Garn zwar, wie in ersterem Falle, in gewöhnlichen Strähnen, aber vier- oder mehrdrähtig ist; 2) wenn es sich, ohne Rücksicht auf die Zahl der Drähte, um alkommidiertes Garn handelt, d. h. Garn in Knäueln, auf Spulen, in kleinen Strähnen auf Karten oder in sonstigen verkaufsüblichen Formen.

In Bezug auf die Frage, ob als zum Verkauf alkommidiertes Garn solches gezwirntes Garn anzusehen ist, welches in dicken Spulen oder in Strähnen verschiedener Größe, welche nicht in Strähnchen abgetheilt sind, eingeführt wird, hat das berathende Komitee für Kunst und Gewerbe sein Gutachten dahin abgegeben, daß dergleichen Garn als alkommidiertes gezwirntes Baumwollengarn anzusehen ist, sobald es stark gewunden erscheint, da eine derartige Windung ebenfalls für Nähgarn charakteristisch ist. Daraus geht hervor, daß, in Übereinstimmung mit einer früher getroffenen Entscheidung, eine Ausnahme davon nur zu Gunsten von Strickgarn zu machen ist, welches stets schwach gewunden ist; auch ist diese Ausnahme auf derartiges, in Strähnen eingeführtes Garn unter Ausschluß desjenigen auf Spulen zu beschränken.

Bei dieser Gelegenheit hat das genannte Komitee bestimmt, was unter gezwirntem Garn „in gewöhnlichen Strähnen“ zu verstehen ist.

Danach ist diese Bezeichnung nur auf die in den Spinnereien und Zwirnereien hergestellte Strähne anwendbar, deren Länge und Gewicht als Grundlage für die Garnnummer dienen. In allen europäischen und selbst außereuropäischen Spinnereien bestehen nur dreierlei Arten von Haspelung und Nummerierung: 1) die Französische Art: die Strähne von 1000 m im Gewicht von 500 g für Nr. 1, in 5 Strähnchen von je 200 m getheilt, gebildet durch 140 Umdrehungen von 1,4385 m Umfang; 2) die Englische Art: die Strähne von 849 Yards oder 768,07 m, im Gewicht von 1 Engl. Pfund oder 453 g für Nr. 1, in sieben